

- Einheitsbeitrag für die Krankenversicherung
14,9 % – Arbeitgeber zahlen 7,0 %
- Beitrag zur Arbeitslosenversicherung
unverändert 2,8%

DAK Beitragstabelle

Unternehmen Leben

ab 01.07.2009

Entgeltfortzahlungsversicherung

U1		Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit
Erstattungssatz	Umlagesatz	
70 %	1,80 %	allgemeiner Satz (Regelsatz)
50 %	1,10 %	ermäßigter Satz (wählbar)
60 %	1,50 %	ermäßigter Satz (wählbar)
80 %	3,90 %	erhöhter Satz (wählbar)
U2		Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft
Erstattungssatz	Umlagesatz	
100 %	0,20 %	Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG)
120 %*		Beschäftigungsverbot (§ 11 MuSchG)

* Erstattung von 100 % auf das fortgezahlte Bruttoarbeitsentgelt. Zusätzlich werden die Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag pauschal mit 20 % vom fortgezahlten Bruttoarbeitsentgelt erstattet, höchstens jedoch die tatsächlich zu entrichtenden Beiträge.

Berechnung der Umlagebeträge

Die Berechnung erfolgt vom Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West: 5.400 €/Ost: 4.550 €). Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

Wichtige Kennzahlen 2009 **DAK**

Unternehmen Leben

Rechengrößen in der Sozialversicherung

gültig ab 01.01.2009	monatlich	jährlich
Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung ■ bundesweit Renten- und Arbeitslosenversicherung ■ West ■ Ost	3.675 € 5.400 € 4.550 €	44.100 € 64.800 € 54.600 €
JAE-Grenze/Versicherungspflichtgrenze allgemein, Kranken- und Pflegeversicherung, bundesweit	4.050 €	48.600 €
JAE-Grenze/Versicherungspflichtgrenze für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 in der PKV versichert waren, Kranken- und Pflegeversicherung, bundesweit	3.675 €	44.100 €
Bezugsgrößen Kranken- und Pflegeversicherung ■ bundesweit Renten- und Arbeitslosenversicherung ■ West ■ Ost	2.520 € 2.520 € 2.135 €	30.240 € 30.240 € 25.620 €
Geringverdienergrenze bis zu der Arbeitgeber den Sozialversicherungsbeitrag für Auszubildende allein tragen	325 €	
Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte	400 €	
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit	155 €	

Beitragsätze für versicherungspflichtige Mitglieder

gültig ab 01.07.2009

Krankenversicherung allgemein	14,9 %	<ul style="list-style-type: none"> für Mitglieder mit mindestens sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Beiträge aus Renten sowie Versorgungsbezügen und Betriebsrenten für Mitglieder ohne Krankengeldanspruch. Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Wahl-tarif DAK pro Krankengeld auf der Rückseite.
	ermäßigt 14,3 %	
Pflegeversicherung	1,95 % 2,20 %	mit Beitragszuschlag für Kinderlose
Rentenversicherung	19,9 %	
Arbeitslosenversicherung	2,8 %	
Insolvenzgeldumlage	0,10 %	

Berechnung des Sozialversicherungsbeitrages

Grundsätzlich wird zunächst ein Beitragsanteil errechnet, gerundet und dann verdoppelt:

Sozialversicherungspflichtiges Entgelt x ½ Beitragsatz = ½ Beitrag (gerundet) x 2 = Gesamtbeitrag

Besonderheit in der Krankenversicherung

Seit 2009 wird der Krankenversicherungsbeitrag anders berechnet, da der Sonderbeitrag von 0,9 Prozentpunkten im einheitlichen Beitragsatz enthalten ist. Der Sonderbeitrag wird aber weiterhin ausschließlich von den Arbeitnehmern getragen.

Arbeitgeberanteil:
(14,9 % – 0,9 %) : 2 = 7,0 %
Arbeitsentgelt x 7,0 %

Arbeitnehmeranteil:
Arbeitsentgelt x (7,0 % + 0,9 %)

Besonderheit in der Pflegeversicherung

Für kinderlose Arbeitnehmer gilt ein Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten.

Arbeitgeberanteil:
Arbeitsentgelt x ½ Beitragsatz (0,975 %)

Arbeitnehmeranteil:

Arbeitsentgelt x ½ Beitragsatz (0,975 %) ggf. zuzüglich Beitragszuschlag (0,25 %)

Geringfügige Beschäftigung – Minijob

Versicherungsfrei ist ein Minijob, wenn der monatliche Verdienst die Höchstgrenze von 400 € nicht überschreitet. Für die Entgegennahme der Meldungen, der Pauschalbeiträge und Steuern des Arbeitgebers ist die Minijob-Zentrale zuständig (01801/20 05 04 oder www.minijob-zentrale.de).

Gleitzone – Arbeitsentgelt von 400,01 bis 800,00 €

Die vereinfachte Formel für die Errechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Gleitzone lautet:

1,2528 x tatsächliches Arbeitsentgelt – 202,24 €

Danach erfolgt die Beitragsverteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer:

- Berechnung des Gesamtbeitrages vom beitragspflichtigen Arbeitsentgelt
- Berechnung des Arbeitgeberanteils vom tatsächlichen Arbeitsentgelt
- Die Differenz zwischen Gesamtbeitrag und Arbeitgeberanteil ist der vom Beschäftigten zu zahlende Arbeitnehmeranteil.

Diese Regelung gilt nicht für zur Berufsausbildung Beschäftigte.

Für DV-Anwender: Faktor „F“ = 0,7472

Besonderheit zur Insolvenzgeldumlage:

Die Umlage wird allein vom Arbeitgeber getragen.

Beitragssätze und Beiträge für freiwillig Versicherte

gültig ab 01.07.2009	Krankenversicherung		Pflegeversicherung ²	
	Beitragssatz	monatlicher Beitrag	Beitragssatz 1,95 %	Beitragssatz 2,20 %
Personenkreis				
Beschäftigte nach Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze				
mit Krankengeldanspruch	14,9 %	547,58 €	71,66 €	80,85 €
Krankengeldanspruch ist gesetzlich ausgeschlossen	14,3 %	525,53 €	71,66 €	80,85 €
Selbstständige				
ohne Krankengeldanspruch	14,3 % ¹	525,53 €	71,66 €	80,85 €
Selbstständige , die beitragspflichtige Einnahmen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze nachweisen, Beitragsbemessung nach beitragspflichtigen Einnahmen von monatlich mindestens 1.890 € (¼ der monatlichen Bezugsgröße) ³				
ohne Krankengeldanspruch	14,3 % ¹	mind. 270,27 €	mind. 36,86 € max. 71,66 €	mind. 41,58 € max. 80,85 €
Sonstige Mitglieder (zum Beispiel Beamte oder Nichterwerbstätige)				
ohne Krankengeldanspruch, Beitragsbemessung nach beitragspflichtigen Einnahmen von monatlich mindestens 840 € (⅓ der monatlichen Bezugsgröße) und höchstens 3.675 €	14,3 % ¹	mind. 120,12 € max. 525,53 €	mind. 16,38 € max. 71,66 €	mind. 18,48 € max. 80,85 €

Wissenswertes zu den Beiträgen:

Bemessungsgrundlage sind alle Einnahmen und Geldmittel, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden könnten, bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Einmalige Einnahmen gelten mit einem Zwölftel des Jahresbetrages als monatliche beitragspflichtige Einnahmen. Die Bemessungsgrundlage gilt auch für die Pflegeversicherung.

Berechnung der Beiträge

Der monatliche Beitrag wird prozentual von den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet.

1 Für Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen und nebenberuflichem Arbeitseinkommen gilt der allgemeine Beitragssatz (14,9 %). Bei Bezug

dieser Einnahmearten kann sich deshalb ein abweichender Mindest- beziehungsweise Höchstbeitrag zur Krankenversicherung ergeben.

2 Für Beihilfeberechtigte gilt der halbe Beitragssatz (0,975 %) und gegebenenfalls zusätzlich der Beitragszuschlag für Kinderlose (0,25 %).

3 Besondere Beiträge für Selbstständige, die von der Agentur für Arbeit Gründungszuschuss oder Einstiegsgeld erhalten, sowie auf Antrag bei niedrigen Einkünften (unterhalb von 1.890 €). Mindestbemessungsgrundlage 1.260 €, Mindestbeitrag Krankenversicherung 180,18 €, Mindestbeitrag Pflegeversicherung 24,57 € oder 27,72 € mit Beitragszuschlag.

Wahltarif – DAK_{pro} Krankengeld

Mit unserem Wahltarif **DAK_{pro} Krankengeld** bieten wir

- freiwillig versicherten hauptberuflich Selbstständigen,
- Arbeitnehmern, die nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben, und
- Künstlern und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KVSG) versicherungspflichtig sind, auf Antrag die Möglichkeit einer individuellen finanziellen Absicherung bei Krankheit.